99110010022000, 99110010022000

Betäuben oder Töten von Wirbeltieren: Sachkundenachweis beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/9530422/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110010022000, 99110010022000
Leistungsbezeichnung I	Betäuben oder Töten von Wirbeltieren: Sachkundenachweis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Betäuben oder Töten von Wirbeltieren, Sachkundenachweis erbringen
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Betäuben von Wirbeltieren, Bescheinigung, Wirbeltiere, Betäuben und Töten, Sachkundenachweis Betäuben, Sachkundebescheinigung, Sachkundenachweis, Schlachten, Töten von Wirbeltieren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2022
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/__4.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1427214195707&uri=CELEX%3A32009R1099 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1427214195707&uri=CELEX%3A32009R1099 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008V9Anlage https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/__4.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1427214195707&uri=CELEX%3A32009R1099 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1427214195707&uri=CELEX%3A32009R1099 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008V9Anlage
Teaser	Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, müssen gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis erbringen.
Volltext	Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, müssen gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis erbringen. Dies gilt entsprechend auch für die Schlachtung von Tieren. Sachkundig ist, wer die für die entsprechende Tätigkeit

Modul	Sachverhalt
	notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorweisen kann. Der Sachkundenachweis kann bei der zuständigen Behörde beantragt werden und umfasst jeweils die Kategorie Tier bzw. die Tötungsmethode, für die entsprechende Nachweise vorgelegt wurden. Als Nachweis von Sachkunde können u .a. Berufsausbildungen, Studium oder anderweitige Qualifikationen mit Bezug zur jeweiligen Tätigkeit anerkannt werden (z. B. Berufsausbildung zum Fleischer, Tierwirt, Studium der Biologie, Schwerpunkt Zoologie).
Erforderliche Unterlagen	Nachweis der Sachkunde, z. B. in Form von • Ausbildungszeugnissen, • Schulungsnachweisen, • Bescheinigung über Fortbildungen, • Personalausweis. Erkundigen Sie sich bitte bezüglich noch zusätzlich einzureichender Unterlagen bei der zuständigen Behörde.
Voraussetzungen	Sachkunde des Antragsstellers
Kosten	Verwaltungsgebühr: 25€ für die Bescheinigung der Sachkunde; egebenenfalls können zusätzliche Kosten entstehen durch die Notwendigkeit von Fachgesprächen oder das Ableisten einer Prüfung.
Verfahrensablauf	Antragsverfahren
Bearbeitungsdauer	abhängig vom Einzelfall
Frist	5 Jahr(e) keine Fristen, aber vor Ausübung der Tätigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder

Modul	Sachverhalt
	töten, müssen gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis erbringen. • Dies gilt entsprechend auch für die Schlachtung von Tieren. • Der Sachkundenachweis kann bei der zuständigen Behörde beantragt werden. • Wer Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen oder Geflügel im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit schlachten oder im Zusammenhang hiermit ruhigstellen oder betäuben will, bedarf hierfür einer gültigen Sachkundebescheinigung der zuständigen Behörde. Die Sachkundebescheinigung wird auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde nach Maßgabe der Tierschutz-Schlachtverordnung nachgewiesen ist.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Bitte wenden Sie sich an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landkreise und kreisfreien Städte.
Formulare	Erkundigen Sie sich diesbezüglich bitte bei der zuständigen Behörde.
Ursprungsportal	Betäuben oder Töten von Wirbeltieren: Sachkundenachweis beantragen, Stunning or killing vertebrates: Apply for a certificate of competence